

Beiträge

zur Geschichte der alten lateinischen Schule in Marienburg¹⁾.

Schulinstitute haben eine eigenthümliche Lebensfähigkeit. Sie leiden mit den Städten, welche sie gründeten, und erheben sich wieder mit ihnen; das Steigen und Fallen des geistigen und des materiellen Bildungsstandes spiegelt sich auch in ihnen ab: aber unter allem Wechsel bewahren sie sich im Ganzen und Großen eine gewisse Kontinuität ihres eigenthümlichen Lebens.

Wenn zwar diese Erscheinung durch viele andere Verhältnisse bedingt wird, so dürfte sie doch zum guten Theil in dem Umstande ihre Erklärung finden, daß die Tradition in der Schule besonders mächtig wirkt. Hier geht eine stetige Ueberlieferung vom Vater auf das Kind, von Geschlecht zu Geschlecht fort: es ist der natürliche Trieb der Dankbarkeit, wenn der Bürger diejenige Anstalt, welche ihn als Knaben erzog, auch seinen Kindern zu erhalten strebt.

Diese allgemeine Bemerkung hat auch bei uns ihre Bestätigung gefunden. Die höhere Bildungsanstalt zu Marienburg — mag sie auch in den verschiedenen Zeiten als lateinische, als gelehrte, als höhere Bürgerschule, oder als Gymnasium auftreten, — durch alle ihre Entwicklungsstufen hindurch läßt sich eine geschichtliche Kontinuität erkennen, welche durch die Kontinuation des Patronates, der Schullehrer, der Schüler, der Lehrer, der Lehrmittel, zum Theil auch des Lokals gebildet wird. Seit Winrich von Kniprode's Zeiten bis heute hat Marienburg eine und dieselbe höhere Schule gehabt.

Einzelne Punkte dieser keinesweges unbezweifelten Behauptung bedürfen der nähern Auseinandersetzung und Begründung.

Das Lokal ist natürlich am ersten dem Wechsel unterworfen: es ist das äußerlichste Moment der Schule. Das jetzige Schulgebäude, ein Nothbehelf, konnte nur in einer Zeit der Noth zum Schulhause genommen werden; dazu paßt es am allerwenigsten. Licht, Luft und Raum fehlt ihm am meisten; in enger Straße versteckt, in seinen Grundfesten baufällig seit alter Zeit, baufällig wahrscheinlich schon übernommen, ist es durch eine Hauptreparatur, welche 1673 projektirt und 1735 vollendet wurde, nothdürftig hergestellt. Aber das Haus, in welchem eine höhere Schule mehrere Jahrhunderte ihr Tagewerk getrieben, hat eine, wenn auch nur für engere Kreise bedeutsame Geschichte: und gerade jetzt, wo die Bürgerschaft ernstlich bedacht ist, ein dem Umfang und den Bedürfnissen der Anstalt angemessenes Schulge-

¹⁾ Die Verpflichtung, unserem Programme eine Abhandlung beizufügen, trat diesmal spät und unerwartet an mich heran. Den längst gehegten Plan, eine vollständige Geschichte des Schulwesens in unserer Stadt zu geben, verbot die Kürze der Zeit: so biete ich vorläufig Beiträge, die ihren Zweck erfüllen werden, wenn sie bei meinen Mitbürgern, für welche sie hauptsächlich bestimmt sind, das Interesse an dem städtischen Schulwesen fördern helfen.

bände an anderer Stelle zu errichten, mag es verstattet sein, die abgerissenen Nachrichten über das alte Haus zusammen zu lesen.

Die über der Thüre eingemauerte Inschrift¹⁾: *Schola latina Mariaeburgensis reparata ex legato Kakeldeyiano. Anno 1758.* hatte den Prediger und Rektor Haebler im J. 1808 auf den Gedanken gebracht, in einem Schulfeste das Andenken an die vor einem halben Jahrhundert durch dieses Vermächtniß bewirkte Reparatur des Schulhauses als Jubiläum zu feiern; er glaubte, daß damals das Schulgebäude, wie die Inschrift erwarten läßt, eine Hauptreparatur und vielleicht seine ganze wesentliche jetzige Einrichtung erhalten habe. Indessen fand er, daß das ganze Vermächtniß nur 200 Gulden betrug. Denn: „An unsere lateinische Schule soll 200 Gulden gleichfalls zur Reperatur und Ausbesserung angewandt und an obligationen gegeben werden“, heißt es in dem vom Bürgermeister und Vice-Präsidenten Elias Kakeldey ad pias causas verordneten Vermächtnisse, s. d. d. 22. Jul. 1757. Es sollte wohl durch jene Summe ein Baufonds gebildet werden, womit der jetzigen Bürgerschaft jedenfalls sehr gut gedient wäre; indessen der Schwiegersohn des Erblassers, der Rathsverwandte Joh. Christ. Krokisius zahlte dem Rathe das Kapital zu einmaliger Verwendung aus, und es beschloß der Rath (23. Febr. 1758): „Die der hiesigen lateinischen Schule bestimmten 200 Gulden sollen von dem Herrn Administrator mit Zuziehung des mehrgedachten Herrn Rathsverwandten praevia obductione bemeldeter Schule zu deren Reperatur und Abputz auf einmal verwendet und selbige davon, so weit es zulänglich, in guten Stand gesetzt werden, als welches demselben aufs Beste und Chefte vorzunehmen recommendiret wird“. So mag denn damals außer dem Abputze der Front auch der Straßengiebel seine heutige Gestalt und Verzierung erhalten haben.

Wenn ich nun hierbei in den Schulakten bemerkt finde: „Ueber die Fundation und den Ausbau des Schulhauses sucht Prediger Haebler noch nähere Nachrichten einzuziehen, welches ihm aber nicht gelingen will“ — so ist das bei Haebler's Fleiß für den spätern Forscher eine sehr entmuthigende Aeußerung. Jedoch ist Haebler offenbar von diesem Punkte nachmals nur abgelenkt worden, indem er seine ganze Kraft der Geschichte des Schlosses und der Stadt zuwendete. Denn in seinen Manuscripten hierüber, welche in sieben Folianten im Schlosse aufbewahrt werden, finden sich manche Angaben, die nur der Kombination bedürfen, und auch den Schulakten hat er manche wichtige Notiz einverleibt. Die leider noch gänzlich unbenutzte Hauptquelle sind natürlich die Rathsprotokolle in den „Generalakten des Magistrats zu Marienburg betreffend die Schulanstalten“, aber schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts klagt der gelehrte Bürgermeister John, daß durch die tumultarische Aufhebung und Zerstreuung des alten Archivs die Registratur gänzlich mangelhaft geworden. John hat selbst einen Auszug aus diesen Protokollen gemacht, dessen ich leider nicht habhaft werden kann: mir liegt in den Schulakten nur ein Excerpt aus dem John'schen Auszuge, welches Haebler gefertigt hat, zu dankbarer Benutzung vor.

Aus diesen Protokollen ist der nicht unerzögliche Gang der oben erwähnten Hauptreparatur in seinen einzelnen Stadien, seinen Unterbrechungen und Hemmnissen ersichtlich²⁾.

¹⁾ Zwei in den Pfeilernischen nach der Nogat hin befindliche Inschriften sind durch Einbrechen von Fenstern verstümmelt und durch Ueberültnchen unleserlich gemacht. Es ist dies um so mehr zu beklagen, da sie, so weit die Buchstaben zu erkennen sind, Nachricht von zwei Bauten geben.

²⁾ Zunächst versuchte man es mit einer kleinen Reparatur, wie folgende Beschlüsse zeigen:

1673 d. 6. Juni. 5) Der Bau der lateinischen und deutschen Schule (neben der lateinischen, die jetzige Bächter-damals Bürgerschule). Sec. Ordo meint, daß soviel in den Schul-Lehn und Stipendien-Lehn vorhanden, daß davor die Schule könne gebauet werden. Concl. Die Schule solle durch den Herrn Protoscholarchen mit Zuziehung der Maurer- und Zimmerleute obduciret werden. — 1673. d. 4. Juli. Die Schulen sind obduciret, aus welcher obduction zu sehen, daß die Schulen alle so bestellt, daß sie zum Ruin sich neigen. Tert. Ord. wollte die Schule neu gebauet wissen, wollen aber nicht darauf beikommen, ehe sie des Schullehrers wegen Antwort bekommen. — 1673. d. 21. Juli.

Es ist wohl diese 1735 vollendete Hauptreparatur, welche dem Schulhause seine jetzige Gestalt und Einrichtung gegeben hat. Namentlich aber werden die untern Stagen nach der Rogat hin stark gestützt worden sein, um der haufälligen Mittelwand etwas Last abzunehmen. Daß die Umfassungsmauern bis zum ersten Stock von der Straße, bis zum dritten von der Rogatseite stehen blieben, das zeigt ihre ganze Bauart: sie datiren offenbar aus der ältesten Zeit der Stadtbefestigung auf der Rogatseite. Hier, gerade in der Mitte zwischen dem Bollwerk unten am Marienthor und dem ehemaligen Schußthor springt der alte Theil des Gebäudes, ein gewaltiger viereckiger Thurm, etwa zwanzig Fuß aus der alten, festen Stadtmauer vor. Die alten Schießlöcher nach der Seite sind jetzt vermauert: von ihnen aus konnte die Stadtmauer auf beiden Seiten bis zu den genannten Punkten flankirt werden. Außerdem hatte er noch weitere Bedeutung. Wie vom Marienthor und Schußthor ein Wassergang nach der Rogat führte, der am Marienthor mit seiner Pforte noch vollständig erhalten ist, so deckt auch dieser Thurm den für die Bewohner der mittleren Stadt bestimmten Wassergang, die Fischertreppe. Dieser Gang führt zu einer noch vorhandenen Ausfallpforte in der Stadtmauer, dicht neben dem Schulgebäude, halb verdeckt durch einen Strebepfeiler desselben, und war wohl nicht bloß für das nächste Bedürfnis, sondern auch zur Verproviantirung der Stadt vom Flusse her besonders geeignet. Noch heute sind die Reste des alten

Die Schulen sind nötig zu erbauen. Sec. ord. Zur Reparatur der Schulen sollen die Schul-Lehn angewandt werden. Hierzu sollen Ziegel von den Hrn. Arendatoribus (arrenda m. lat. so viel als administratio) erborgt werden, das Maurerlohn aber aus der Accise ersetzt werden. Tert. Ord. Wenn sie Antwort wegen der Lehrer werden bekommen, wollen sie hierauf sich erklären. — 1673. 19. Aug. Der so oft rejicirte Schulbau; dasern ein rechter Bau vorzunehmen, wo Mittel herzunehmen sind? Sec. Ord. Das Nöthigste soll aus der Kämmerei reparirt werden. Tert. Ord. Das Nöthigste soll von der Kämmerei, das Uebrige soll außs Jahr gebaut werden. — 1680. 10. Jul. Die lateinische Schule ist sehr haufällig, wird ehestens obduciret und gebauet werden müssen. Concl. obductio durch den Herrn Kämmerer. — 1683. 17. Aug. Die Schule ist nunmehr so weit gebaut, daß sie nur zu vollenden; weil sie aber zur Wohnung des Rectoris aptirt werden soll, so bedarf Camerarius mehr media, als er hat. — 1683. d. 19. Oct. Mittel zur Vollendung der Rectorwohnung.

Diese Reparatur war jedenfalls unbedeutend. Denn es heißt schon 1727 d. 17. Febr.:

Der vom Rector urgirte Bau der lateinischen Schule ad Ord. — 1731. 5. April. Das zum Schulbau nöthige Holz bestellt und belegt. — 1731. 27. Nov. Das schon bei Weissenbergs angekommene Schulholz soll bezahlt und der Vorschuß ersetzt werden. — 1732. 10. Jan. werden Deputirte zum Schulbau aus allen Ordnungen ernannt, und sollen bei Zeiten alle Veranstaltungen dazu machen. — 1732. 11. Febr. Die Ziegel zur Schule, 15 M. Stück, von den Stadtfeldern geführt. — 1732. 22. Jul. 5) 15 Last Kalk zum Schulbau gekauft. — 1732. 23. Oct. 8) Sollen die Deputirte zum Schulbau zum Behuf desselben die Bude, so der Rector bewohnt, verkaufen. — 1732. 1. Nov. Diese Bude wird dem p. Senke vor 600 Gulden zugeschlagen. — 1733. 28. April. Der Schulbau, zu welchem schon viel Materialien geschafft, soll fordersamst und mit aller Strenge vollzogen werden. — 1733. 19. Juni. Der Direktor des Schulbaues bittet sämtliche Gewerke um ein Subsid aus ihren Kassen zum Bau der Schule, die nachdem sie gebrochen, erst zeigt, wie gefährlich gestanden. — 1733. 14. Jul. Gericht schenkt aus der Hospitalkasse 1000 Gulden, und die Kirchenväter 440 Gulden zum Schulbau. —

Soweit geht alles gut, aber:

1733. 14. Aug. Administr. Ep. Culmensis inhibirt den Schulbau cum citatione. Componatur. —

Man muß sich helfen: 1733. d. 31. Aug. pro redimenda venia werden 50 Dukaten bewilligt.

Etwas wird sich doch noch abhandeln lassen:

1733. 22. Oct. Mit dem Official auf 49 Dukaten abgemacht und redimiret. —

So scheint es denn gegangen zu sein: 1735. d. 18. April. Examen in der lateinischen Schule — und 1735 d. 15. Sept.: Rector will den 21. Oct. als diem anniversarium inaugurationis Scholae Latinae durch einen solennem actum oratorium feiern. —

Wüßten wir nur, weshalb diesen Tag — ich finde im Weitern nichts, als daß der Official den „entriffenen Thaler“ noch nicht verschmerzt hat:

1737. 25. April. 4) mit dem Official soll der Streit wegen des lat. Schulbaues sub promissione, nemlich gratitudinis abgemacht werden. —

Pfahlwerkes in der Rogat vorhanden, welches zum Anlanden, zum Ein- und Ausladen der Kähne benutzt wurde. Hierbei bemerke ich für die Kenner der Dertlichkeit, daß die Thüre nach der Rogat im Schulgebäude ursprünglich nicht vorhanden war, sondern erst Ende des vorigen Jahrhunderts durchgebrochen, daß dagegen die Verbindung mit der Fischertreppe innerhalb der Stadttreppe uralte ist. Auf dieses nach der Rogat hin vollkommen erhaltene Festungswerk („platteforme“, wie John es nennt) ist das jetzige Schulgebäude mit seinem nicht ganz lothrechten Giebel aufgesetzt, welches sich demgemäß von den übrigen Buden — so bezeichnete man die auf die Festungsmauer schon zu Ordenszeiten aufgestellten Häuser — höchstens durch seine Größe, nicht aber in seiner Bauart unterscheidet.

Seit wann ist nun dieses Gebäude als Schulhaus benutzt? Eine Angabe hierüber finde ich in einem Rathsprötokoll von 1603, d. 13. Nov. folgenden Inhaltes: „Nach dem Executions-Protocoll des Notarii publici Zimmermann (vermöge welches die Lutheraner in alle von den Calvinisten bisher besessene, der Stadt gehörige öffentliche Häuser wieder eingesetzt worden) ist die Gemeinde angewiesen worden a. b) in die lateinische Schule an der Fischertreppe, welche auch der Gemeinde-Schulmeister nebst den Schülern sofort eingenommen, c) in die neben der lateinischen Schule gelegene deutsche Schule . . . e) endlich in das Prädikantenhaus und die polnische Schule (neben der deutschen Schule) wie auf das Spital auf dem St. Georgen-Kirchhof gelegen.“

Diese fragmentarische Bemerkung hängt offenbar zusammen mit dem „intoleranten Decret K. Siegismund III. von 1603 in Sachen der lutherischen Bürgerschaft gegen die Reformirten und den Rath“¹⁾, das ich erwähnt finde, ohne seiner habhaft werden zu können. Sie zeigt, daß diese Gebäude schon vor 1603 der Stadt gehören; wir erfahren, wann der lateinische Schulmeister mit seinen Schülern das Gebäude eingenommen hat, ferner daß vor 1603 hier die Reformirten ihre Schule hatten. Es scheint mir nun am natürlichsten anzunehmen, daß der Rath den Reformirten, um sie in Marienburg zu halten, einige ihm entbehrliche städtische Gebäude überließ, also das Prädikantenhaus zum Gottesdienste, die erwähnten drei Buden zu Schulzwecken u. s. w., und daß somit diese letzten Gebäude früher eine andere Bestimmung hatten. Allerdings ist noch eine andere Möglichkeit denkbar: Es konnten unter Begünstigung des Rathes die Lutherischen von den Reformirten ihrer Schule beraubt und erst 1603 wieder

¹⁾ Ueber diesen Gegenstand sagt John in seinen handschriftlichen, historisch-statistischen Nachrichten von Marienburg (im Schularchiv befindlich): „Als über den gegen das Ende des 16. Jahrh. in Sachsen entstandenen sogenannten krypto-kalvinischen Händeln viele Reformirten aus Sachsen verjagt wurden und sich guten Theiles nach Preußen, unter anderen auch nach Marienburg wandten, und der Rath diese Kolonie, welche nächst Wissenschaft, Geschicklichkeit im Handels- und besonders im Manufakturwesen, auch Vermögen mitbrachte, nicht nur gern aufnahm und ihr das bedungene freie Religions-Exercitium nebst einer eignen Schule in einem Privathause zugesand, sondern um sie desto fester an den Ort zu knüpfen, verschiedene unter ihnen befindliche Gelehrte, z. B. den aus der preußischen Rechtsgeichte bekannten Dr. jur. Gregor Heese und andere ansehnliche Männer allmählich in den Rath und die übrigen städtischen Kollegien zogen, fing die lutherische Geistlichkeit an zu fürchten, daß diese irrgläubigen Kalviner wohl gar ihre rechtläubige lutherische Heerde und damit ihre Einkünfte schmälern würden. Da nun das der Stadt von weiland König Sigismund August anno 1569 ertheilte Religions-Privilegium nur auf die Augsburgische Konfession lautete, so wiegelte die gedachte Geistlichkeit die lutherische Gemeinde auf, die Reformirten zu vertreiben, dem Rath aber sein bisheriges Recht, Prediger und Schullehrer, ingleichen Civilstellen zu besetzen, praeservatorie zu entreißen, welches ihnen denn auch mit Beihülfe des schlaun katholischen Clerus, welcher diese gute Gelegenheit, beide protestantische Parteien durch einander zu schwächen und wo nicht beide, doch eine zu vernichten, nicht ungenutzt vorbei lassen wollte, mithin große Unterstützung bei dem sonst ziemlich gerechten, den Protestanten aber äußerst gehässigen Könige Siegismund III. versprach, dergestalt gelang, daß nach einem zwanzigjährigen, mit vielem Eifer betriebenen Prozesse die Reformirten nicht allein aller Aemter entsezt und derselben unfähig erkannt, sondern ihnen auch das freie Religions-Exercitium aberkannt, ihr Kirchen- und Schulhaus genommen und ihre Prediger und Schullehrer verjagt wurden. Welches denn die Folge hatte, daß die Reformirten mit ihrem Vermögen und Kunstfleiß nach Danzig zogen“. John legt hier die Schule in ein Privathaus; ich halte die Notiz des Rathsprötokolls für die genauere und richtigere.

in Besitz derselben gekommen sein. Zur Beurtheilung beider Meinungen will ich hier nicht ausführen, daß in der Ordenszeit, während vielfacher Kämpfe und Belagerungen eine Schule auf dem nicht unwichtigen Befestigungswerke nicht anzunehmen ist, daß die „platte-forme“ vielmehr erst nach dem Jahre 1466, wo die Befestigung der Stadt nicht ohne den Willen der polnischen Regierung in Verfall gerieth, bebaut worden sein mag; nicht hervorheben, daß die zweite Hypothese in sich unwahrscheinlich ist: soviel steht fest, daß, man entscheide sich für die eine oder die andere Ansicht, man immer die Frage beantworten muß, wo vor 1603 die lutherische lateinische Schule war, und daß über beide Ansichten ein Urtheil nur gewonnen werden kann, wenn es gelingt, Spuren eines älteren, auf anderer Stelle gelegenen Schulhauses aufzufinden.

Diese Spur finde ich in dem Streite des katholischen Pfarrers mit dem Rathe um die Pfarrkirche (St. Johanniskirche), welcher ein näheres Eingehen erfordert.

Die Reformation ist bekanntlich früh in Marienburg eingedrungen. Die warnenden Edikte¹⁾ Sigismund I. hinderten nicht, daß schon 1526 der erste lutherische Prediger Jakob Knade an der Georgenkirche auftrat, die an Statt der 1460 verbrannten Kapelle nach 1471 aufgebaut ist, und über welche der Magistrat das Patronat erhielt²⁾. Höchst wichtig ist nun das Privilegium, welches Sigismund August der Stadt im J. 1569 ertheilte³⁾. Hier erhält der Rath und die ganze Gemeinde das Recht mit unbefränkter Befugniß tüchtige Lehrer der Schule vorzusetzen, auch in der Pfarrkirche, die sie jetzt gebrauchen und auch immer gebrauchen sollen, das Evangelium nach der Lehre Christi und der Apostel frei predigen zu lassen. Ebenso bestätigte Sigismund III. die Vorrechte des Landes und völlige Glaubensfreiheit, auch das Jus patronatus certorum locorum mit dem Zusatz non impediendo aliis cultum divinum more Sanctae Romanae ecclesiae⁴⁾.

Nun belangte der Bischof von Culm die Stadt wegen Herausgabe der Pfarrkirche an die katholische Geistlichkeit. Er berief sich auf den Zusatz der königlichen Bestätigung, daß Andere nicht im Gottesdienst nach katholischem Ritus behindert werden sollten, und behauptete, das Privilegium Sigismunds sei nicht präjudicial. In der That erfolgte am 6. Mai 1598 zu Warschau der Urtheilspruch des Königs, durch welchen die Stadt verurtheilt wurde, binnen vier Wochen die Pfarrkirche mit allen dahin gehörigen Gütern und Einkünften dem katholischen Pfarrer Thomas Pant bei Strafe von 20,000 Dukaten auszuliefern. Am 3. Juni 1598 fand eine Verhandlung wegen der Uebergabe statt, in welcher die Bestimmung der Kirchengüter am meisten Schwierigkeit machte. Die Stadt rechnete dazu „die Hufen zum Willenberge, den Pfarrhof, ein Brauhaus in der Schmiedegasse, eine Bude an der Kirche, darinnen ein Apotheker, und eine andere Bude, darin der polnische Kantor, und daneben die in welcher der Glöckner wohnt“. — Wogegen der Pfarrer protestirt, daß dem königl. decreto in allem kein gnügen geschehen, weil die Ordnungen nicht alle Häuser, so um die Kirche gelegen und darzu gehörig, abgetreten. — Wegen der Schule und des Hauses, darinnen der Hl. Hieronymus wohnt, davon der Herr Pfarrherr auch einen Bescheid wissen wollte, ob die Stadt dieselben auch abzutreten gemeint, sintemal Kirchen und Schulen coniuncta, auch daß das Haus auf dem Kirchengrunde stände, zudem daß auch erweislich, daß jeder zeit darinnen ein deutscher Priester gewonet und zur Kirche gehörig, ist dieser Bescheid worden: Ohne daß der Schulen im königl. decreto mit nichten gedacht, hätte C. C. Rath auch bei des Ordens Zeiten darüber das jus patronatus gehabt, und dieselben mit schuldienern zu besetzen be-

¹⁾ 1) Sonntag vor dem Feste der Geburt Mar. 1523; 2) Woche vor Pfingsten 1525 — „auch nicht klüger zu sein verlangt als eure Vorfahren“, 3) Martinst. 1525. Sie finden sich abschriftlich bei Haebler, VII., 214.

²⁾ Urk. v. Sonnt. nach Invocavit 1471 b. Haebler, VII., 216.

³⁾ Urk. v. 24. April 1569 von Lublin aus, b. Haebler, VII., 219.

⁴⁾ Die specielle Urk. v. 13. April 1589 für Marienburg s. Haebler, VII., 232.

fugt und mächtig. Das bemeldte Haus betreffend, so wäre es ein Privathaus und nicht zur Kirche gehörig.“ — Indessen half auch dieser Protest nichts, die Stadt verlor die Schule und die Häuser um die Kirche.

Zwar ist hier nichts Bestimmtes über die Lage der Schule gesagt, ebensowenig ob diese grade die vom Orden gestiftete Schule war. Indessen will ich, was sich später herausstellen dürfte, schon hier voraussetzen, daß einmal diese Schule außerhalb des Ordenshauses lag und daß sie mit der Pfarrkirche in Verbindung stand. Soviel scheint mir aus der Verhandlung sich zu ergeben, daß auf die Schule deshalb besonders Anspruch gemacht wird, weil sie auf „dem Kirchen-Grunde“ stand. Solcher Häuser aber lagen viele um die Kirche; die ganze rechte Seite der Schuhgasse gehörte zu den Buden (die da ruren die muren der Kirche), und eben auf diese hatte der Pfarrer schon 1395 Ansprüche gemacht. Damals ließ der Hochmeister Konrad v. Jungingen den Streit zwischen Pfarrer und Stadt durch Johannes, Bischof von Pomesanien schlichten. In der betreffenden Urkunde (Abschr. bei Häbler I. 217) vom Tage nach Bartholomäi 1395 heißt es: „Duch haben wir usgesprochen, das man is umb die Buden, die do treten an den Kirchhoff und gehen uff die Gasse (mit ihren Thüren) halben soll, das sie zu der Stadt gehören sollen, als is bei des erwürdigen gutes gedächtnisses meister Weynrich gecziten wart beachtet“. Wir haben 1598 offenbar eine Erneuerung dieses Streites. Nehme ich hierzu eine Notiz Johns (in den Schulakten): „Besage der Akten in der Jesuitersache hat die Stadt zwey Badstuben gehabt, eine am Fährthor (jezt Marienthor) und eine in der Schuhgasse, an deren Stelle hernach die Schule erbaut worden, die 1598 war und 1651 noch stand“, so dürfte dieß die vorhin gesuchte Schule sein. Sie war 1598, das heißt, John findet sie in den Akten jener Zeit erwähnt; sie kommt nach 1651 nicht mehr vor, wahrscheinlich weil sie 1678 von dem Brande, der die ganze rechte Seite der Schuhgasse und einen Theil der Kirche verzehrte, betroffen wurde. Die Bürgerhäuser, sagt John, wurden, da sie einerseits nur klein, oder sogenannte Buden, andererseits aber wegen der dort vorbeigehenden Großwerderschen Passage nahrhaft waren, von den Eigenthümern zum Theil mit Beihülfe der Kämmererei wieder aufgebaut, die Kirche aber um den abgebrannten Theil verkleinert.

Also 1598 verliert der Rath und die Stadt die Schule welche auf dem Kirchengrund in der Schuhgasse stand. Fünf Jahre später werden die Lutherischen in das Gebäude an dem Fischergange eingewiesen, der Gemeinde-Schulmeister zieht mit der Schule sofort ein. Grund genug zu der Muthmaßung, daß die alte lateinische Schule bis 1598 eben in jenem Gebäude in der Schuhgasse war.

Indessen ist es Zeit, von dieser Abschweifung zurückzulehren. Ich beabsichtigte nur zu beweisen, daß einerseits das jezige Gebäude in einer Zeit der Noth zum Schulhause genommen ist, andererseits daß sich auch in diesem Wechsel des Lokals die Einheit der Schule erhält: mag das Gebäude um jene Zeit gewechselt worden sein, Lehrer und Schüler haben die Tradition der Schule von einem Hause in das andere übergeführt.

Vielleicht wird diese Kontinuität sich noch deutlicher in dem Patronate der Schule zeigen.

Die allgemein verbreitete Ansicht führt die Gründung der lateinischen Schule zu Marienburg auf den Orden, speciell auf Winrich von Kniprode zurück. „Wie in Königsberg“, sagt Voigt in seiner Geschichte Marienburgs, S. 105, „so gründete er auch zu Marienburg eine lateinische Schule, die er unter die Aufsicht Peters von Augsburg, eines gelehrten Ordenspriesters, stellte. Ihr Zweck war überhaupt höhere Bildung des adligen und bürgerlichen Standes; die Schüler des ersteren konnten nach vollendeter Schulzeit zu den untersten Stufen des Ritterstandes gelangen, bis sie durch Verdienst sich auf die höheren erhoben; die Lehrlinge bürgerlicher Eltern bereiteten sich dort zu priesterlichen Würden vor und konnten wohl auch, wenn sie die nöthigen Prüfungen bestanden, als geistliche Brüder in den Orden aufgenommen werden. Der Meister besuchte auch wohl diese Schule, die er auf eigene Kosten unterhielt, und belohnte fleißige Schüler mit zweckmäßigen Geschenken“ — und S. 380: „der Großcomthur hatte

die Aufsicht über die Schule und besorgte auch die Anstellung der Lehrer. Er hatte die nächste Anordnung des Unterrichts einem gewissen Wilhelm von Schonenberg, welcher selbst der Schule eine Zeitlang vorgestanden hatte, übergeben, mit der Verpflichtung, ihm die anzustellenden Lehrer vorzustellen und von ihm darüber die Bestätigung zu erwarten“.

Bei einem so gründlichen Forscher, wie Voigt, muß man erwarten, daß diese Angaben sämtlich aus Urkunden geschöpft sind. Wo aber Voigt bestimmte Urkunden interpretirt, da wird die Nachprüfung gestattet sein.

Daß der Hochmeister die Schule unterhält, sei es durch Besoldungen der Lehrer, sei es durch Bauten an dem Schullokale, davon sollte in dem Treslerbuche doch eine Spur sein. Auffallend ist es, daß die mir allein zugänglichen Auszüge bei Häbler Bd. I. nichts Derartiges enthalten. Wohl giebt der Hochmeister Geschenke an Schüler, so zu andern Orten, wie zu Marienburg. Ich finde z. B.: 1402 Item II. scot eyne schulcr czu eyne Donat zu Osterode, und 1401 Item I. fird den schülern us der stad gegeben, also sy unserem homeister czu sungen von des meisters geheiß; ferner 1405 Item I. fird und VI. 2 den Schulern us der Schule czu Marienburg gegeben von des meisters geheise; besonders oft für Gefänge in der Kapelle, wie 1399 Item III scot. clehnen schulcrchen uff dem Huse; woraus eine doppelte Schule, in der Stadt und auf dem Hause, nicht zu erschließen ist; aber auch für andere Dienstleistungen, z. B. 1412 Item I. fird den schulern vor I. selter (psalterium) czu lesen deme alden zimmermeister. Bedeutamer klingt folgendes: 1404 Item II. mrc Bartholomeo dem alden Schulmeister von Marienburg, als hm unser homeister ten Rome in den hoff mit der Appellacion sante. Her Johannes des Meisters Cappelan entpfing das Gelt (S. 150); vielleicht derselbe, welcher nachher (S. 151) Pfarrer Meister (magister) Johannes zu Marienburg heißt. Ob er identisch ist mit Meister Johannes Nyman, der mit auf den Tag zu Rautven reist, oder ob dies ein jurista sei, ist fraglich. Wohl aber kann der Pfarrer Johannes zugleich Schulmeister gewesen sein.

Also von Besoldung finde ich keine Spur; wohl von näherem Verhältniß eines oder zweier Schulmeister zum Hochmeister. Dieß führt mich weiter. Ich setze voraus: Winrich stiftet zu Marienburg eine lateinische Schule, setzt ihr den Peter von Augsburg vor; von Zeit zu Zeit taucht ein Name auf, auch eine Spur von Verbindung mit der Pfarrkirche. Deutlicher aber wird alles durch die bei Voigt S. 381 abgedruckte Urkunde: Wir brüder hans remchingen der brüder des hospitals sente Marien des deutschen hmwes von Jerusalem groscomptur thun kunt und offenbar allen, die deszen briff sehen abir horen leszen, das nachdem wir dem edlen und wohlgebornen hern Wilhelm von schonenberg umb seyne fleiszige beten willen die schule in unsers ordens stat Marienburg gegeben und vorlegen (verliehen), so das her die halten czu diszer czeit vordem eynem erbaren und dorczu tuchtigen Manne, der dieselbe schule und Kirche erlich und geborlich vorsteen kunde, vorleyn mochte, so ist dornoch der benante her von schonenberg wedir czu uns komen und hat uns vorczalt, wie her dieselbe schule eyne Manne Mikulaus Senffstop genant, umb veler gutter lewte bete willen hat vorlegen, uns dobey fleiszig bittende, das wir umb seynes vordinstes und liebe wille dem benanten Nicolao die obengedachte schule vorschreiben welken czu seynem leben; des haben wir angesehen seyne gar fleiszige bete und vorschreiben dem obengedachten Nicolao senffstop die sachberurte schule czu seynem leben so und in aller moßze, als wir dem obenbenumpten hern von schonenberg die gegunt haben em czu vorleyn, doch also das her dieselbe schule und Kirche gote und der werlde geborlichen vorweße und halden solle etc. 1444.

Daß der „edele und wohlgeborne“ Herr Wilhelm von Schonenberg der Schule eine Zeitlang selbst vorgestanden hätte, wie Voigt sagt, also Schulmeister gewesen wäre, ist an und für sich unwahrscheinlich und folgt auch keineswegs aus dem Text. Der Komthur verleiht freilich die Schule an Wilhelm von Schonenberg, aber mit der Bedingung, sie einem tüchtigen, ehrbaren Manne zu übergeben, der sie

wirklich halte. Das natürlichste ist, auch hier ein Verhältniß voranzusetzen, wie es bei den sogenannten Stifteschulen sich findet¹⁾. Da ist einer der Prälaten der magister scholarum oder scholasticus, er folgt im Range nach dem Probst und dem Dechanten. Indessen unterrichtete dieser „Scholaster“ nicht selbst in der Knabenschule, sondern genoß seine Präbende und hielt sich einen Rector scholarium, grade wie der vierte Prälat, der Kantor, sich für die Schule seinen succentor hielt. Man wird nicht irren, wenn man Peter v. Augsburg für einen solchen Scholaster hält: vielleicht auch den Pfarrer „Meister“ Johannes. Indessen deuten Schonenberg's Prädikate „edel und wohlgeboren“ noch auf ein anderes Verhältniß, und nöthigen uns nach der Person des Mannes noch weitere Nachforschungen anzustellen. Die Familie hat Bürgerrecht in Marienburg; ich finde in dem alten Bürgerrechtbuche der Stadt beim Jahre 1401 einen Michael Schonenberg, 1486 einen Thomas Schonenberg, der 1500 Bürgermeister ist. Wilhelm Schonenberg ist, wenn ich nichts übersehen habe, nicht verzeichnet, — freilich ist das Buch in der Mitte lückenhaft; auf 1446 folgt 1451 und dann 1470 — wahrscheinlich auch nicht ganz vollständig. So könnte er doch auch Mitglied des Rath's, der spätere scholarcha, gewesen sein; die vielen guten vorbittenden Leute aber möchte ich für Marienburger Bürger halten. Wenn ferner Nicolaus Senfstop verpflichtet wird, also daß er Schule und Kirche ehrlich und gebührllich verweise und halte, so zeigt sich wieder eine Spur jener engen Verbindung zwischen beiden Instituten, der Schule und der Pfarrkirche.

Ziehe ich hieraus einen Schluß. Die Schule, muthmaße ich oben, lag auf dem Kirchengrunde, eine der Buden, welche seit Winrich's Zeit der Stadt gehörten; der Rath betont, daß er schon bei Ordenszeiten das Patronatsrecht über die Schule hatte; der Pfarrer Pant bittet nicht zu vergessen, daß Schule und Kirche „conjuncta“ seien — alles dieß möchte folgendes Verhältniß muthmaßen lassen. Winrich stiftet die mit der Pfarrkirche eng verbundene Schule und stellt sie unter die Aufsicht eines Scholasters. Aber frühzeitig tritt der Orden sein Patronatsrecht an die Stadt ab und behält sich nur das Bestätigungsrecht vor: wir haben eben in unserer Urkunde die Bestätigung eines solchen Vorschlages.

Woher kam nun die Besoldung des Schulmeisters und seiner Gesellen?

Von Leistungen des Ordens fanden wir nichts erwähnt; über Naturallieferungen von Seiten der Eltern handelt eine Stelle in der „Wilfore der Stat MCCCLXV angehoben“, freilich in den Zusätzen nach 1365: „ouch sal man nymandes mehr Moligen außsenden, ausgenomen der Schulen und andern dinern der Kirchen bei der vorigen bussen“. Bei Moligen könnte jemand an Buttermilch denken (mhd. molehen, mulchen); es ist vielmehr eine Fleischsuppe; vgl. Frisch s. v.: „Molhe Chytr. in Nomencl. Sax. col. 438 eine Fleisch-Molhe, edder Soppe, und col. 439 eine Mölle-Soppe“. Indessen findet sich doch noch etwas mehr. Hinter dem alten Bürgerrechtbuche sind auf den zwei letzten Blättern von einer Hand des 15. Jh. drei Urkunden zugeschrieben:

1. Regirunge der schulen. Wy is der Schulmeyster mit dem Succentori, Vocato und den schuleren in der schule halden sullen.
2. Wy man is mit dem vorsprechen sal halden.
3. Der Colmener brine von angestorben gutt.

Die erste dieser Urkunden lasse ich wörtlich folgen. —

Regirunge der schulen. Wy is der Schulmeister mit dem Succentori, Vocato und den schuleren in der schule halden sullen.

Item uff weynachten, fastnacht, walpurgis und phingsten sal eyn ighlich burgersehon und ander fremde Zunge dy ir quatempergelt gebenn uff dy festa hy gedocht dem schulmeister nicht mehr denn III s gebenn.

¹⁾ Vgl. Helsenstein: Entwicklung des Schulwesens von Frankfurt am Mai. S. 11. u. 25.

Item lichtegeth uff Purificationis sullen dy burgerskinder mit den andern Jungen dy ir quempergelt geben dem schulmeister nicht mehr denn eyne schelling adir eyn lycht vor 1 ß geben.

Item eyns burgerskon dem seyne Eldern andirszwo bucher keuffen is sey Donat regel adir alexander der sal dem Succentori und locato. Item vom Donat III sct. vom regel eyn firdung und vom alexander VIII sct. anhebegelt geben.

Item quempgelt dy burgerskinder dy dy fibeln leeren sullen III ß dy den Donat VIII ß und dy den regel ¹⁾ alexander adir höger leeren III sct. dem Schulmeister hliche quatemper geben.

Item holzgegelt sal hlich burgerskon und fremdlingt dy ir quatemper gelt gebenn, dem Schulmeister VIII ß zu holze geben. —

Item Plostergelt ²⁾ sullen dy burgerskone mit den andern fremdlingen nicht mehr denn VIII ß dem schulmeister geben.

Item Kernegelt sullen dy jungen nicht mehr denn III ß adir eyne becher kernen dem schulmeister gebenn.

Item Singegelth dy jungen dy den impun ³⁾ leeren singen VIII ß dy dy Sequencien singen II ß und dy seniores III ß dem succentori und locato im advent geben.

Item dem Calefactori sullen dy burgerkinder mit den andern fremdlingen uff weynachten VIII ß uff fastnacht 1 ß und uff ostern III ß geben.

Bobenn dese Artikel obenberurt sal der Schulmeister keyne unphlicht ⁴⁾ mhe uff die jungen setzen und keyn andergelt manen adir nemen. Und die armen jungen sullen in allen sachen frey seyn. Allein dem calefactori sullen sy das hehßgegelt dy helfte gebenn.

Dieses interessante Actenstück ist John geneigt, Winrich von Kniprode zuzuschreiben. Wichtig mag sein, daß es eine von der Stadt entworfene und von dem Orden bestätigte, also uralte Schultaxe ist. Wir haben es zunächst nur mit ihrer finanziellen Seite zu thun.

Nach einer ungefähren Berechnung Johns, wobei die Mark zu sechs Thaler pr. Cour. angenommen ist, zahlten die Schüler vor fast 500 Jahren:

1. auf die vier Feste à 1 Sgr.	—	Thlr.	4	Sgr.
2. Lichtgeld	—	"	3	"
3. Anhebegeld an Succentor und Locatus:				
a) vom Donat	1	"	—	"
b) vom Regel	1	"	15	"
c) vom Alexander	2	"	—	"
4. Quatembergeld jährlich:				
a) von der Fibel	1	"	18	"
b) vom Donat	3	"	6	"
c) vom Alexander und höher	4	"	—	"
5. Holzgeld	—	"	24	"
6. Plostergeld	—	"	2	"
7. Kernegeld	—	"	1	"

¹⁾ Regel und Alexander sind Schulbücher; hogor = höher.

²⁾ Unerklärt.

³⁾ Wohl aus antiphona verstimmt; sonst könnte man auch an „Impner“, „Imps-Dichter“ denken, was auf hymnus zurückweist.

⁴⁾ Uebertretung der Verbindlichkeit.

8. Singegeld an Succentor und Lokatus:

a) vom Impun	— Thlr.	2 Sgr.
b) Sequenzen	— "	6 "
c) die seniores	— "	9 "

9. Dem Calefactor in Summa — " 6 "

Demnach erhielt der Schulmeister für jeden Schüler:

1. von der Fibel	2 Thlr.	22 Sgr.
2. vom Donat	4 "	10 "
3. vom Regel und Höher 5 "	4 "	

Succentor und Lokatus waren auf das Anhebe- und Singegeld angewiesen. John rechnet noch mehr heraus, er nimmt die jährlichen Zahlungen in der untersten Abtheilung auf c. 14 fl., in der zweiten auf 22 fl., in der dritten auf 23 fl. an, und bemerkt, daß zu seiner Zeit mindestens 3 fl. weniger von jedem Schüler gezahlt werden.

Als weitere Quelle von Accidentien ist in sehr früher Zeit das „Besingen“ der Leichen hinzugekommen; der Privatunterricht ist in der Schulordnung von 1674 schon als feststehend angenommen.

Ich meine demnach: dem Schulmeister war die Schule auf Lebzeiten verliehen; er zog das Schulgeld, welches bei mäßiger Frequenz ohne andere Accidentien sich auf fast 400 Thlr. unsers Geldes belaufen konnte, und mußte seine Schulgesellen unterhalten. Sollten sich also im Treßlerbuche keine Schulausgaben finden, so würde ich mich nicht wundern.

Aber diese Schultare hat noch eine andere Bedeutung. Sie zeigt uns wieder die Macht der Schultradition: ihre Sätze gelten mit einigen Modifikationen länger denn drei Jahrhunderte hindurch. In den Schulgesetzen von 1674 steht nichts über Zahlungen; später mußte auch das Quatemborgeld, als feste Gehälter aus dem Schulfonds gezahlt wurden, auf 1 fl. für alle Klassen herabgesetzt werden. An Accidentien aber wurde nach dem Zeugniß Johns, welcher von 1742 bis 1751 die hiesige Schule besuchte, noch folgendes gezahlt:

- 1) Neujahrgeld (entsprechend dem alten Weihnachtsgeld).
- 2) Fastnachtgeld.
- 3) Jahrmartsgeld im Frühlingsmarke oder Philippi Jacobi („als welcher größere Heilige die mindere Walpurgis von dem ihr ehemals gewidmeten 1. May verdrängt hat“).
- 4) Kerne- oder Kirschengeld wie ehemals auf Jakobi, 25. Juli, („da sie reis zu sein pflegen“).
- 5) Herbst- oder Dionysii-Jahrmartsgeld, vielleicht anstatt des wegfallenden Pfingstgeldes.
- 6) Martinsgeld („glaublich (?) das alte Plostergeld, etwa von einer sogenannten Plosterne, das ist großen hölzernen, mit dem innern feinen Häutchen des dicken Ochsendarmes überzogenen Laterne, der sich unsere genügsamen Altvordern statt der heutigen Stocklaterne zu bedienen nicht schämten“).
- 7) Wachstock- vulgo Wachstapelgeld, Anfangs December, als das alte hierher verlegte Licht- oder Lichtmeßgeld.
- 8) Das Anhebegeld wurde nach den veränderten Klassenverhältnissen 1674 in Translokationsgeld verwandelt.

Nur in den Sätzen entstanden kleine Veränderungen, die durch die veränderte Münze sich von selbst machten.

Ueber die Ausübung der Patronatsgewalt durch den Rath zu polnischer Zeit sind wir seit der Mitte des 16. Jh. einigermaßen berichtet. Zunächst konnte John aus den Wahlakten ein vollständiges Verzeichniß der Lehrer seit 1550 zusammenstellen.

Die disciplinarische Gewalt des Rathes über seine Beamten war zu polnischer Zeit ziemlich unbeschränkt: ich hebe aus den „Rathsprotokollen“ einige signifikante Fälle hervor.

1682, den 26. Aug. Kommt wieder Klage gegen des Hr. Reichel lange Prebigten. Concl. soll Hr. Secretarius den Hr. Reichel und Kirschstein ersuchen und ihnen E. E. Rath's indignation hinterbringen, weil daß sie die Schulen möchten visitiren, und der Schul-Büchsen im Gebet gedenken, und wenn die Hr. Schul-Collegen 2 oder mehr Leichen haben, sollen sie soviel Lieder vor der Thür nicht singen, sondern etwa zwei oder drei — damit man so lange nicht dürfe aufgehalten werden.

1639, den 14. Mart. trug die 3. Ordnung darauf an, daß die Schule besser bestellt und Rector und Conrector abgeschafft werden mögen, weil sie nichts Gutes thun und die Kinder als die wilden Schafe herumliefen.

1640, den 7. Mart. Gerichte wollen abrogationem Rectoris haben. Tert. ord. stellt E. E. Rath anheim, beide Schulgesellen abzuschaffen propter scandalum. Unterhalt könne in subsidium genommen werden vom Stipendien-Lehn, von der Lieferung. Resol. Schulgesellen sollen beide abrogiret, Cantor soll auf dem Hospital zu St. George erhalten werden.

1640, den 21. Mai. Prop. Weil etliche ex ordinibus wären, die den Rectorem allein removiret, den Conrectorem aber conserviret wissen wollten, etliche aber utrosque zu abrogiren gesonnen, sollten sich endlich cathogorice erklären, was sie vermeinen. Tert. ord. des Unfleißes sey mehr in den Scholarchen als in den Schulgesellen, doch seyn zufrieden, daß alle drei removiret werden.

1727, den 20. Mart. Dem polnischen Rantor R. seine Ignoranz, sein Unfleiß und sein böses Exempel durch ärgerliches Benehmen mit den Mägden, welche die Kinder zur Schule bringen, exprobriret und ihm den Dienst aufgesagt und er binnen hier und dem künftigen Pfingstquartal sich um einen anderen umsehen angedeutet worden. Welches er auch angenommen.

Bei seinen Anstellungen war der Rath meistens auf Empfehlungen hingewiesen und sah sich freilich dabei zuweilen getäuscht. So heißt es: „1680, den 12. Jul. der Hr. Senior von Thorn hat zurückgeschrieben wegen des Studenten zum 3. Kollegen, daß derselbe herüberkommen werde, recommandiret ihn auch de optima nota. Mittlerweile hat sich auch einer allhier angegeben, der zwar ein guter Organist ist, auch noch ziemlich schreibt, aber im Latein nicht weiter als bis auf den donatum gekommen; der letztere will 120 fl. haben, der Student von Thorn aber will sich mit 80 fl. contentiren. Concl. E. E. Rath nimmt den Studenten von Thorn zum tertio collegae an“. Dieser collega tertius sollte nun nicht bloß ein gelehrter Mann, sondern als Rantor auch ein guter Musikanter sein. Aber:

1680, den 15. Jul. Der Student von Thorn ist angekommen, allein seine Stimme und Wissen in musicis ist sehr schlecht, und findet man auch noch andere defectus an ihm; dannenhero hat ihn der Herr Protoscholarcha honeste dimittiret und 4 fl. auf den Weg gegeben.

Und nicht immer hatte der Rath die Möglichkeit, solche Leute so billig loszuwerden. Vor hundert Jahren erhielt er auf unendliche Empfehlungen einen „polnischen Rantor“ (den Mädchenlehrer, der zugleich in der lateinischen Schule calligraphus war), nach John „einen sogenannten Studiosus, in der That aber einen Erzschlingel, der unter anderem auch nicht schreiben konnte“. Noch schlimmer aber war es, daß die Schule zu gleicher Zeit eines entsprechenden Rectors genoß, über welchen sich John noch drastischer äußert¹⁾. Denn zur Zeit des preußischen Regiments konnte man nicht mehr so kurz ver-

¹⁾ „Er hielt sich unter andern ein Pferd, dessen Unterhaltung hiesigen Ortes kostbar ist, nicht zur Noth oder Gesundheit, denn er studirte nicht gern und hatte sich nie hypochondrisch studirt, sondern zum Plaisir, um täglich nach S., einem eine halbe Meile von der Stadt gelegenen, von hier aus frequentirten Wallwirthshause oder zu den benachbarten Prebigern zu jacten und sie zu beschmausen, und was das Lustigste dabei ist, er hielt das Pferd in der Schule im Carcer auf der Hausflur (denn damals war der unterste Keller des Rectors noch nicht mit der Thüre nach der Rogat versehen).

fahren, wie unter polnischer Herrschaft: man hätte einen jahrelangen Proceß anstrengen müssen, was nebenbei dem Orte auch nicht zu besonderer Ehre gereicht hätte. Indessen gehörten solche Erscheinungen doch zu den Ausnahmen, und der Mehrzahl nach traf der Rath in glücklicher Wahl auf fleißige und gelehrte Männer; endlich seit Ende des vorigen Jahrhunderts waren hiesige Prediger zugleich Rectoren oder Prorektoren der Schule.

Ueber die Höhe der Befoldung ist das Material noch nicht ausreichend. In den Schulakten finde ich eine von 1665 datirte Volation des Conrector Mencilius zum Rektor „mit 100 Thlr. jährlich solarium (sic!) bei dieser bedrängten Zeit nebst den rectori competirenden Accidentien“, die, wie oben gezeigt, nicht ganz unbedeutend waren. Während des Schulbaues 1674 soll ihm eine freie Bude gegeben werden; 1684 wurde des Rektors Kostgeld von 150 fl. auf 200 fl. verbessert, „item einiges Getränk“ bewilligt, „wenn gebrauen wird“. Auch 1700 finde ich eine Verbesserung des Rektorgehaltes um 100 fl., „so daß er nun statt 75 quartaliter 100 Mark (?) zu empfangen haben wird“. In Betreff der Schulgesellen finde ich nur die eine Notiz: „1640, den 16. July consentiren unanimiter, daß aus der Wett-Laade eine gewisse Summe Geldes genommen um den Schulgesellen dafür Bette anzuschaffen, welche auch allwege der Schule verbleiben sollen; und 1640, den 31. Aug. „Tert. ord. willigen ein, daß ein jeder Knabe, der in die Schule geht, 15 Sgr. Holzgeld zahlen soll.“

Uebrigens finde ich auch ein Surrogat von Pension erwähnt, das als subsidium, provisio und beneficium bezeichnet wird; in einem Falle wird der entlassene Kantor in das St. Georgenhospital gebracht.

Fasse ich das Gesagte zusammen, so ergibt sich, daß sowohl in der Ordenszeit als unter dem polnischen Regiment und der preussischen Regierung das Patronat über die Schule der Stadt gehört hat, und daß die Ausübung desselben sich nur nach den verschiedenen Landesverfassungen verschieden gestaltete.

Gehen wir nun zu den inneren und äußeren Einrichtungen der alten Schule über: das spärliche Material ist hier doch schon ausreichender. Da giebt es namentlich seit dem 17. Jh. alte Schülerverzeichnisse, Reden zum Aktus, Exploratorien und metrische Arbeiten der Schüler, vornehmlich alte Schulordnungen und ein Lehrerverzeichnis von 1550 an. Für unsre Gegend, namentlich für Marienburg sind das alte Quellen. Die lange Reihe von Kalamitäten, welche während des 15., 16., 17. Jahrhunderts die Stadt betrafen — im 15. und 16. Jh. stets gesteigerter Druck der polnischen Herrschaft, im 17. Jh. die lange Kriegsnoth, im Anfang des 18. Jh. wiederum Krieg, endlich 1709 nach einem unendlich strengen Winter eine Pest, welche den vierten Theil der Einwohner dahin raffte — gestattete auch der Schule nur ein kümmerliches Dasein, und es sind nur einzelne Zeitpunkte, in welcher sie nach einer kräftigeren Gestaltung ringt.

Im Schularchiv findet sich ein Aktenstück, wahrscheinlich vom Rektor Mich. Treuge (1717—30) zusammengeheftet, zum Theil von ihm selbst geschrieben. Eine morose Natur des Mannes: selbst dem Titelblatte giebt er als Motto:

Als nun auf Verlauten der Sache der Kämmerer Namens des Rath's kam, das corpus delicti zu untersuchen, hatte L... nach vorehaltenem Wind das Pferd zwar in einer seiner Unterstuben versteckt, aber der verzweifelte Rosinante verrieth sich durch Wiehern und ward aus der Stube und dem Carcer und der Schule relegirt. Nunmehr war ihm keine Auswinderei zu niederträchtig, wenn dabei nur etwas zu profitiren war, z. B. ich habe erwähnt, daß das Schulgebäude wegen seiner Breite in den Kelleretagen durch eine Mauer in der Mitte getheilt ist, überdem aber waren in den untersten Etagen die Balken noch mit sogenannten Trägern versehen und diese Träger hinwiederum mit verschiedenen starken gemauerten Pfeilern unterstützt. Diese brach er nun heimlich ab und verkaufte die Ziegel, und das that er nicht nur selbst, sondern bediente sich dazu verschiedener ihm attachirter Schiller. Doch genug zum Lobe dieses —, von dem uns der Himmel endlich, wie wohl sehr spät, durch die Hand eines Freundes, des damaligen Landraths v. A. (dem Gott davor eine frühliche Ursünd verzeihen wolle) erlöste, indem er ihn der damaligen Generalin v. S. auf S. als Prediger zu R. aufhing.“ —

Praemia vitae scholasticae.

Ante Diem curvos senium grave contrahit artus,
imminet ante suum mors properanda diem:

Ora notat pallor: macies in corpore toto est,
et tetrico in vultu mortis imago sedet.

Unter die Schulgesetze von 1661 schreibt er:

Hae, quas legisti, leges sunt candida vota,

Lector, crede mihi: praetereaue nihil.

Als Thema poeticum stellt er: „Schola de se“ und fügt die Elaboration hinzu:

Quantae molis erat Romanam condere gentem,

Tantae molis erit cunctis satiare palatum.

Nam possunt vario multi diversa palato.

Sufficit: haud cunctis placeo, nec quisque placebit.

Den Sekundanern diktiert er folgendes Exploratorium:

„Ich zweifle nicht, G. Schüler, daß diejenigen unter euch nicht gelobet sind noch gelobet werden, welche im vergangenen Jahre gerne zur Schulen und Kirchen gegangen, sich fleißig und gottesfürchtig aufgeführt und ihrem Lehrmeister aufmerksam zugehört, auch das, so er vorgetragen und erklärt, behalten haben. Hingegen halte ich davor, daß diejenigen Keines Lobes, sondern vielmehr Scheltens und Strafens werth sind, welche selten oder ungerne die Schule besuchet und wo sie in dieselbe gekommen, entweder unter der Lectio geplaudert oder Narrenspessen getrieben, oder doch nicht, wie es ihnen gebühret, zugehöret und gelernt haben. Gewiß, solche Knaben sind nicht würdig, daß sie Schüler unserer Schule genennet werden. Wer demnach von Euch Liebe, Lob und Ehre zu erlangen begehret, oder darnachmals ein gelehrter Mann oder guter Bürger zu werden hoffet, der ändere seine Sitten und Gemüth und führe sich also auf, daß die Hoffnung, die sich die Eltern, die Lehrmeister und Gönner machen, nicht eitel und vergeblich oder ungültig sei.“

Also dieser Rektor hat Lehrpläne, Schülerlisten, Exploratorien, Reden von Lehrern aus dem 17. und 18. Jh. zusammengestellt: nehmen wir hierzu noch die vorhandenen Schulkonstitutionen, so läßt sich doch eine Einsicht in das innere Getriebe der Schule gewinnen.

Eine gewisse Gliederung nach Lehrern und Klassen findet sich schon in der ältesten Zeit. Die oben gegebene „Regierung der Schule“ zählt drei Lehrer auf, den Schulmeister mit seinen Gesellen, dem Succentor und Lokatus. Sie theilt die Schüler in Bürgersöhne und Fremdlinge, in zahlende und arme Jungen: sie ergiebt ferner eine Art von Klassensystem. Zunächst sehen wir Kinder, welche die Bibel bearbeiten; nach diesem Stadium und gezahltem Anhebelde kommen die Donatisten, die nächste Stufe bilden die, welche „den Regel“ traktiren, endlich die den Alexander oder gar noch höher studiren. Im Singen sind drei Abtheilungen gebildet, die erste lernt die Antiphonen, die zweite die Sequenzen, über beide erheben sich die seniores. Auch des unentbehrlichen Kalefaktors geschieht Erwähnung.

Im Allgemeinen blieb diese Gliederung bis nach der Reformation. Da treten uns doch auch nur neue Titel entgegen, Rektor, Konrektor, Kantor. Freilich dachte man schon frühzeitig an die Anstellung eines vierten Lehrers, der anfänglich Infimus oder Quartus hieß, 1674 als calligraphus erscheint, später wieder Quartus heißt. Von 1619—1642 war die Stelle besetzt, jedoch vacirt sie wieder bis 1669; wie es eben die Frequenz der Schule und die finanzielle Lage der Stadt bedingte¹⁾.

¹⁾ Rathsprötkoll vom 10. Nov. 1642. Prop. weil die Frequenz der Schule zunimmt, daß der 4tus zu adjungiren. — C. C. Berichte: weil die Mittel den Quartum zu bestellen, schwer, auch ohne das alle jetzigen zu sustentiren schwürig, daneben die Accidentien den anderen abgingen, dadurch Beschwerde entstehen möchte, das deswegen noch damit

Inzwischen drang die Zeitströmung auch hierher. Zwar von den Schulordnungen des 16. Jh., welche auf Melancthon's und Sturm's Anregungen entstanden, ist hier keine Spur. Aber im 17. Jh. zeigt sich auch hier das Streben, die gewonnenen Resultate dieser reformatorischen Pädagogik in umfassenden Schulordnungen niederzulegen. Man scheint sich zu diesem Zwecke in der Nachbarschaft umgesehen zu haben, wenigstens finde ich eine nicht ganz vollständige Abschrift der *leges scholasticae* des Kneiphöfischen Gymnasiums von 1616 (nach der Redaktion von Mylius). Jedoch verhinderte der schwedisch-polnische Krieg, in welchem Marienburg als eine Hauptfestung von den Schweden besetzt gehalten wurde, in der ersten Hälfte des Jahrhunderts ein weiteres Vorgehen. Nach dem Frieden zu Oliva mag ein kräftigerer Aufschwung eingetreten sein. Vom Febr. 1661 datirt der älteste *catalogus puerorum*, welcher in sechs Klassen, (während die Kneiphöfische Schule fünf hat) 37 Schüler aufweist; und ich finde dabei von der Hand des Rectors Matth. Langius (1657—62). „*Leges scholasticae tam intra scholae Mariaeburgensis parietes, quam extra eas observandae in 10 §§, sämmtlich auf Disciplin gerichtet, von denen ich eine Probe mittheile:*

1. Die Solis ante octavam, Die Martis et Jovis vero ante septimanam omnes et singuli adsint discipuli, ut precibus publicis et cultui divino vacare possint. Si quis primanorum vel sero advenerit, vel sine venia domi manserit, VI quaestiones: si secus fecerit Secundanus IV quaestiones ex catechesi Dieterici ante jam recitatas recitando repetat; Tertiani si contra hanc legem peccaverint, partem ex catechismo Lutheri latino D. Conr. reddant.

2. Reliquorum Dierum horis ad discendum constitutis tum matutinis tum pomeridianis, mane scil. ante septimam a meridie ante duodecimam quilibet praesto esto, ut precibus pro felici studiorum successu ad Deum effusis, quibus addatur lectio capituli biblici et recitatio catalogi per custodem primae classis, lectiones ordinarias aggrediantur. Sero comparentes et inter preces nugantes et ridentes poenas luant vel corporis vel recitabunt certum pensum; Primanorum quidam ex Mureti orationibus jam praelectis, quidam epistolam Ciceronis vertant in germanicam linguam; Secundani pensum ex colloquiis vivis antea expositum; Tertiani ex colloquiis vivis Corderi vertant.

3. Negligentes, qui lectiones ad unguem recitare sine hallucinatione exponere et resolvere non student, duplum memoriae tradant exponant et resolvant.

Ähnlichen Inhaltes sind die übrigen Gesetze. In § 4 wird auf Ausbleiben ohne Entschuldigung das Tragen eines hölzernen Esels gesetzt; für Nachlässigkeit in den Exercitien erhält der Griechisch lernende Primaner ein Verbum zu conjugiren; der „misellen“ eine Epistel des Muret, Sekundaner und Tertianer körperliche Züchtigung (§ 5); für Deutsch-Sprechen lernt der Primaner 50 Verse aus Virgil, der Sekundaner einen Titel aus der *Janna*, der Tertianer oder Quartaner zwei Seiten aus dem *Vestibulum*. In § 9 kommt eine *materia versuum* vor. Aus diesem Strafregister ist zu sehen, welche Autoren und welche Gegenstände zumeist in der Schule traktirt wurden; es läßt auf einen ziemlich niedrigen Stand schließen.

Nach diesen Vorbereitungen endlich folgt im Jahre 1674 eine wirkliche Schulordnung. Sie trägt die Aufschrift: *Leges Scholae Mariaeb. de Docentium et discentium officiis concinnata et publicata a. Dom. MDCCLXIV*; im Schularchiv befindet sich jedoch nur die von John im Jahre 1794 vidimirte, 116 Folioseiten umfassende Abschrift. Diese Schulordnung nun ist eine ganz ausgezeichnete

anzuhalten. — Tert. ord. die Schule sei genug besetzt und mangelt nur an den Herrn Scholarchen, da weder Examina abgehalten, noch das Zunehmen untersucht wird, daher mit dem Quarto zu suspendiren. — (Terd. ord. übt auch sonst scharfe Kritik.)

Arbeit. Ueber den Verfasser derselben finde ich bei John, der das Original vor sich hatte, die Bemerkung, sie sei aus der Feder des damaligen Scholarchen Deutschmann¹⁾, eines fleißigen Schülers und Jüngers des weiland berühmten Amos Comenius geflossen. Demnach wäre sie, auch wenn ich den Beirath des damaligen Rectors Christ. Lange annehme, doch in ihrer ganzen Redaction das Werk eines Laien: die Bedeutung der Arbeit würde dadurch nur erhöht.

Einige Mittheilungen aus dieser Schulordnung mögen hier Platz finden: es dürfte für Näherstehende nicht ohne Interesse sein, das Ideal kennen zu lernen, welches unseren Vorfahren im Schulwesen vorschwebte, und selbst für weitere Kreise bietet die Vergleichung mit den übrigen Schulordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts manches Anziehende.

A. Leges.

Part. I. De docentium officio.

Cap. 1. De docentium officio in genere (36 leges). — § 3. Communiter studeant omnes, ut deletis ex animo suo perturbationibus quibusvis tales sint ipsi, quales discipulos suos esse cupiunt. — § 4. Laudabilibus proinde exemplis pietatis, temperantiae, diligentiae, modestiae, imo et elegantiae in cultu corporis et vestitu, nec non continenti linguae latinae exercitio iisdem nunquam non praeiucere contendant. Ebrietatem, symposia ac nocturna conventicula detestentur, Veneris castra non sequantur, inhonestos lusus fugiant, honestatem ubique sequantur. — § 6. Nemo docentium se alteris anteponat vel clam palamve cujusquam existimationi detrahat, sed omnes collegiali honore et benevolentia mutua, cum in eadem navi et vinea versentur, sese prosequantur. — § 7. Ignem diligentissime custodiant; Vulcanum in cornu, ut comicus ait, ipsi famulique extra hypocausta euntes gerant. — § 10. Singulis semestribus suis cum discipulis die S. Viridium et S. Mich. ad communionem, praecedente vero die ad confessionem sacram se conferant eosque prius ex B. Lutheri catechismo et doctrina Christiana, habito antea inter eos, qui admittendi sint, accurato delectu ad hoc sacrum negotium probe probeque praeparent. — § 15. Sermoni latino ipsi studeant suosque a teneris ad eundem adsuefaciant. Nam vel cum lacte materno imbibenda jam est Romana lingua futuro aliquando erudito viro, fasciis atque cunis Latinis involvendus est infans, in gremio Romano fovendus et in serperastris Romanis subinde firmandus. — § 17. Ex schola domum dimissos usque ad scholae ianuam exteriorem praeceptores singuli classarios suos deducant, strepitus omnes praecaveant. — § 19. Docentes porro singuli in

¹⁾ Carl Stanisf. Deutschmann, erhielt am 15. Mai 1666 das Bürgerrecht, und zwar als „Fremdling“, acht Jahre später ist er Rechtsverwandter und Scholarch, 1685 ist er zum zweiten Male präsidirender Bürgermeister, ebenso in den Jahren 1689, 1693, 1699. Die Wahl des präsidirenden Bürgermeisters (für je ein Jahr) war ein Ereigniß, welches damals Kirche und Schule feierten. Der Rector Zobel bringt (1685) zunächst den Inhalt der Festpredigt des Rev. Dom. Stephani in fünf Distichen: Hesterna, o Praeses, Tibi juncta est Civica, luce, Sponsa: status videat copula firma dies. Affluat ambobus largis fortuna quadrigis; sit sine nube Forum: sit sine nube torus. Vivite concordēs: Urbes concordia nutrit; Aenea discordi moenia lite cadunt. Hinc semper niveis Pax vos circumvolet alis, Constantique picis glutine jungat amor. Hoc vovit Mystes: hoc Rector in urbe precatur, Sed firmet rutili Rector in arce poli — und überreicht dem hohen Gönner dann ein besonderes carmen gratulatorium in 18 Distichen. Zobel scheint diese Fähigkeit regelmäßig erwiesen zu haben: im Jahre vorher besingt er Präses Cniffelius, einen Arzt mit manchen witzigen Auspielungen auf dessen Kunst: Res salva est: fausto successit sidere Praeses, Clarus Apollinea qui levat arte malum. Urbs, aegra es? praesto sunt hic purgantia morbi, sunt quae sudorem pro ratione ferant. Caetera conticeo: Medicum sed forte diaeta Cradelem faciat non moderata, cave! und zum Schluß: Vive, vige, flore, ceu vis florere, vigere, Civium et exoptas vivere quemque. Sat est.

tempore atque adeo in horae puncto in scholis ad docendum ipsi adsint. — § 20. Cum schola nostra plures consociatas contineat classes, ita circa informationem omnibus praeceptoribus sua intendenda erit vox, ut a suis curiis quidem possint exaudiri, nec tamen auditores proximae classis interturbentur. — § 23. Dum lectiones pensaque sua Discipuli recitant, aliud praeceptores ne agant, nec somniculose aut negligenter, sed animo in rem praesentem intento ipsi audiant.

Cap. 2. de rectore (15 legg.) § 15. Tandem nequid detrimenti accipiat Doctrina aut disciplina scholastica, modis omnibus omni tempore rector provideat et nihil prorsus faciat, cujus non Deo, magistratui et Dominis scholarchis nec non Dominis pastoribus omnibusque viris bonis omni die et hora bona cum conscientia bonam reddere possit rationem.

Cap. 3. De cantore et organoedo (10 legg.) § 1. Cantor et organoedus quemadmodum docentis munere quoque in scholis funguntur, ita et LL. Cap. 1. praescriptas sedulo attendant omnes. — § 8. Organoedus in templo et ubicunque munere suo fungi decet, tempestive adsit et ex artis praescripto omni nisu et summo studio organa tractet, dissonantias praecaveat. Summatim vero ut artis istius culmen propria cum laude adipiscatur, enixe studeat. —

Cap. 4. De calligrapho (3 legg.) § 1. Quoniam et studiosum et eruditum virum decet, maximoque commendat opere elegans scriptura, calligraphum singulariter constituimus, qui hebdomadatim diebus Mercurii et Saturni destinatis a meridie horis tempestive in schola adsit. — § 2. Et quia bonum scriptorium praeparare calamum non cujusvis, Studiosi tamen et eruditi viri est et esse merito debet, a teneris etiam suos adsuefaciat Discipulos, ut cum scriptura pariter calamum quoque scriptorium concinne praeparare discant. —

Pars II. De discentium officio. Cap. 1. de discipulorum officiiis in genere (8 legg.). Cap. 2. de discipulorum officiiis in specie (20 legg.). — § 18. Piscari, venari, aucupia exercere, columbas, canes, sciuros vel alias bestiolas alere; arma, gladios, pugiones, bombardas aut simile his teli genus gestare aut tractare, injuriis alterum lacessere, aut illatam injuriam verbis factisque ulcisci, provocare ad pugnam, provocanti assentiri, aut cum eo congregari; extra portas et urbem absque scitu et permissu praeceptorum, parentum, tutorum, hospitem et illorum, quibus quisque commendatus est, exire; ultro citroque pro habitu excurrere, domo passim abesse, aut diutius quam permissum est emanere, nulli nostrorum scholasticorum fas esto. Aestivo tempore ad Nogathum vel alio lotum ire aut navigio cymbisque vel scaphis vehi, hiberno tempore in conglutinato aequore decurrere aut nivis globis se mutuo impetere impune licebit nemini. — § 19. Hinc pilae palmariae, cursuum, saltuum moderatiorum, trochorum ut et globulorum usum pro aetatis differentia permittimus et toleramus. Ea tamen lege, ut inter ludendum non nisi latine invicem loquantur, quo ludendo etiam discant et eruditiores evadant. — Cap. 3. de discipulorum officiiis in templo. — Cap. 4. de discipulorum anniversaria poenitentia et usurpatione S. S. coenae Dominicae (3 legg.). — Cap. 5. de discipulorum officiiis in schola (17 legg.). — § 3. Jentacula puerulis quidem concedimus, sed quae vel secum afferant, vel per domesticos illorum afferantur, ne ipsi pro afferendis iis exeuntes discendi tempus discurrendo perdant. Sed ne illis immodicis aut nimio butyro illinitis obruantur, hebetentur, aut vox rauca efficiatur, ut fieri solet, praeceptores sedulo curanto, grandiores vero a jentaculo omnino abstinento: merendae nulli conceduntur. — Cap. 6. de discipulorum officiiis in platea et funerum deductionibus (5 legg.). — Cap. 7. de discipulorum domum reversorum

officiis (5 legg.). — Cap. 8. de custodum et signiferorum officiis (8 legg.). — Cap. 9. de scholasticarum poenarum generibus (2 legg.). § 2. Poenarum autem genera in schola nostra deinceps usurpanda sunt sequentia:

1. Objurgatio publica vel privata ac verborum prudens remedium. Siquidem omnia prius verbis quam verberibus experiri decet.

2. Certae partis ex bonis autoribus et libris, qui in discentium manibus versantur, aut Psalmi alicuius insignioris Davidici recitatio.

3. Degradatio aut loci potioris amissio.

4. Virgarum castigatio et natium vexatio absque ulla tamen saevitia et tyrannide. Volumus ergo, ut verberatio illa non pugnīs, lacertis, libris aut alio modo instrumentove illegitimo, sed ferulis fiat, ad conciliandum non servilem sed filialem in discipulis erga praeceptores timorem.

5. Humi sessio, lucernae impositio, libri lignei appensio, ad Asini imaginem statutio, vel chordae collo et manibus inclusio, et similia alia in scholis quoque consueta coercendi genera.

6. Carcer sive custodia scholastica.

7. Exclusio tandem seu abscissio a corpore scholastico. Verum istud genus poenae ut est acerrimum, sic neque absque scitu Dominorum Scholarcharum neque unquam nisi in vomica insanabili adhibendum est. — Cap. 10. de l. l. observantia et annua praelectione. — Appendix: de calefactoris et calefactoris officio (6 legg.). — § 2. Calefactorix munditiei studeat et lectos quotidie Rectori et collegis sternat utque mundi sint et justo tempore laventur, solique et aeri exponantur curet. Si quid desit vel lacerum sit, dominis scholarchis tempestive denuntiet. —

B. Ordo studiorum sive methodus lectionum publicarum.

a) Mōnita generalia (16 l.). — § 2. Ipsi autem pro adminiculo esse poterit libellus cui titulus: Methodus Institutionis nova quadruplex edita studio et opera M. Joh. Rhenii. Lips. 1626. 8. — § 3. Item quae in Raticianorum Basi p. 161 et in articulis der Lehrkunst p. 179 etc. etc. habentur, attente legant et quantum licet, imitentur. Omnia tamen et singula sano semper sensu et cum grano salis. — § 4. Ut autem ordine omnia et decenter in Schola nostra fiant, volumus eandem hoc tempore in sex distributam classes, earumque quamlibet rursus in inferiorem et superiorem, praeter Sextam, quae in tres dividi commode poterit ordines. — § 6. Lectionum series per classes talis sit, ut scopum lectionum annuo spatio discentes attingere et ex una in alteram aliqui cum fructu translocari queant classem. — § 7. Generalis quoque lex esto per omnes classes, ut septimanis singulis tractatorum diligens fiat repetitio. Juventutis enim eruditio est frequens repetitio. — § 9. Omnes itaque praeceptores unice hoc agant, ut alter ad alterius se omnes accommodent docendi rationem, tam publice quam privatim. —

b) Specialis Lectionum designatio per singulas classes ab infima sexta incipiens et ad primam usque descendens. (84 §§.)

1. *Sexta* (§ 1—39). Im Allgemeinen nehme man Knaben nicht vor dem sechsten Jahre, doch kommen manche, nicht um zu lernen, sondern bloß um zu sehen und zu hören, die man zum ordo infimus rechnen mag. Drei Abtheilungen: a) ordo infimus lautirt und schreibt Buchstaben; b) medius

ordo syllabirt und schreibt syllabenweis; c) primus ordo zerfällt in Superiores und Inferiores, welche abwechselnd lesen, schreiben, memoriren.

Das Lautiren und die Schreiblesemethode werden genau vorgeschrieben und eingeschärft.

Die erste Abtheilung lernt wöchentlich einen Spruch und Pensum aus dem Katechismus, täglich 2 bis 4 lateinische Vokabeln, welche Theile des menschlichen Körpers, der Kleidung, oder täglich vor Augen stehende Gegenstände bezeichnen. Sie müssen sie zu Hause ihren Eltern und am Ende der Woche sämmtlich ihren Lehrern hersagen. Dabei wird certirt.

Ziel: Wer Lateinisch und Deutsch gut lesen und erträglich schreiben kann, den Katechismus ohne Erklärung und eine Anzahl Vokabeln gelernt hat, wird nach Quinta versetzt.

2. Quinta (29—37). Abtheilung B. soll das Evangelium und die Epistel des folgenden Sonntags lateinisch und deutsch mit Beachtung der Interpunctionen in 2 Stunden lesen, in 2 Stunden schreiben.

Beide Abtheilungen lernen Stücke des Katechismus, Abschnitte des sonntäglichen Evangeliums, Sprüche, Vokabeln aus Comenius vestibulum in größerer Zahl, darunter verba simplicia.

Abtheilung A. (Superiores oder Donatistae) treibt aus des M. Joh. Rhenii Donatus die allgemeinen Regeln über Nomina und Verba, — bildet paradigmata der gelernten Vokabeln mit deutscher Uebersetzung, nach der Reihe, außer der Reihe, deutsch-lateinisch und umgekehrt, konjugirt auch schriftlich.

Sie liest in Comenius vestibulum latino-germanicum, es wird übersetzt, exponirt, was nomina, was verba sind, und muß im Jahre mindestens zweimal absolvirt werden.

Beim Konjugiren soll ein Objekt, beim Dekliniren ein Attribut hinzugenommen werden.

Ziel ist: perfekt beide Sprachen lesen und schreiben, Hauptregeln des Donat wissen, nomina brav dekliniren, verba konjugiren.

3. Quarta (§§ 38—52). Fortgesetzte Uebung im Dekliniren und Konjugiren, erweiterte Regeln der Etymologie und Syntax; dabei sind artige sententiole latinae zu geben.

Der Gebrauch eines Autors muß beschränkt sein, da er sich mehr für den Privatunterricht eignet. Demnach tractiren inferiores das vestibulum zugleich mit dem Donat, machen Analysis der nomina und verba, fertigen freiwillig zu Hause imitationes und üben täglich die Kalligraphie. Sie memoriren das vestibulum und Donat, lateinische und deutsche Evangelien, Kapitel des lateinischen Katechismus, deutsche Psalmen. Mit den Lehrern und unter sich sollen sie nur Latein sprechen, wie gut oder schlecht sie es immer vorbringen.

Die superiores tractiren die grammaticam latinam Rhenii, und zwar die Hauptregeln der Etymologie und Syntax mit sehr vielen Beispielen und steter Wiederholung (etiam ad nauseam usque).

Lektüre und Analysis von J. A. Comenius Janua reserata.

Uebungen im Latein-Sprechen und Schreiben unterstützt durch Lektüre der colloquia Maturini Corderi, welche der Lehrer exponirt. Die Schüler übersetzen mündlich nach, liefern schriftliche Version zur Korrektur, dann folgt Retroversion bei geschlossenem Buche, hierauf kurze Imitation durch ein exercitium styli.

In der Arithmetik lernen die inferiores in wöchentlich ein bis zwei Stunden das Einmaleins, die superiores auch die erste und zweite Species.

Ziel: Wer mediocriter in Etymologie und Syntax bewandert ist, wird nach Tertia versetzt.

4. Tertia (§§ 53—61). Die Grammatik des Rhenius vollständig; jedoch ist nicht Wort für Wort zu lernen, noch auch was selten vorkommt. Prosodie ist besonders mit den superiores am Mittwoch und Sonnabend zu treiben, auch Distichen zu machen (in ordinem redigenda).

Lektüre. — Inferiores lesen die *Janua* und *colloquia Corderi*, Superiores müssen die *Janua* auch memoriren; außerdem lesen sie einige *dramata* aus dem *Terentius Christianus*, den *Corn. Schonaeus* herausgegeben.

Auch fangen sie hier Griechisch an. Die inferiores lernen lesen und schreiben und zwar fast nach derselben Methode, wie dies in *Sexta* geschah. Die Superiores lernen die *nomina simplicia* und *verba barytona*. Das Lesen wird an den griechischen Evangelien gelernt, eben daher sind alle *paradigmata* zu entnehmen. Empfohlen werden die Grammatiken von *Weller* und *Rhenius*.

Der lateinische Stil soll durch Exercitien severter geübt werden. Dieselben sind entweder imitatorisch, oder es sind Briefe, Fabeln, Apophthegmen, Geschichten, kurz inhaltsreich. Ferner wird das Lateinsprechen hier so geübt, daß die Knaben, wenn schon sie bisweilen faheln, doch successive erst lateine, dann latinus, und endlich latinissime reden lernen.

In der Arithmetik folgen die übrigen Species exactissime.

Die *Institutiones catecheticae D. Curadi Dieterici* werden jährlich absolvirt.

Kenntniß der ausführlichen Grammatik und fleißige Benutzung der Lektionen fördert nach *Sekunda*.
5. *Sekunda* (§§ 62—75). Hier giebt es nur noch grammatische Repetitionen.

Lektüre: *Cic. epist. ad fam.*, *Terentius Christianus*. Die Schüler übersetzen vor, der Lehrer verbessert. Dann sind *loquendi formulae, phrases, sententiae* zu notiren, in *succum et sanguinem* zu vertiren, es folgen *imitationes*, einfache und paraphrastische. Ferner wird Prosodie getrieben; dazu liest man *Virg. eclogas*, *Ovid. tristia*, einzelne *carmina lyrica* des *Horaz* und *Buchanan*. Der Lehrer übersetzt vor, die Schüler scandiren, lernen das *metrum*, notiren *phrases poeticas* und machen *versus per parodias*. Besonders muß der Lehrer den Unterschied des poetischen und prosaischen Stils einüben.

Im Griechischen wird die zusammengezogene Declination und Konjugation gelernt, die griechischen Evangelien und Episteln analysirt. — Von der Logik kommen einfache, kurze *praecepta* nach *Scharff* oder *Joh. Laurebergii Logica* zur Behandlung; von der Rhetorik *figurae* und *schemata* mit Beispielen nach *G. J. Vossius Elementa rhetorica* oder *Laurebergii Euphradicum*.

Das Lateinschreiben wird geübt durch Verwandlung der *oratio ligata in solutam et vice versa*. Täglich schreiben die Sekundaner zu Hause an einander Briefe (*tempori, studiis, aetati convenientes*), welche der Beurtheilung der Lehrer unterliegen. Die Korrektur soll nicht ein bloßes Unterstreichen sein; sie muß Andeutung der Fehler enthalten, welche der Schüler verbessern soll.

Ferner wird hier docirt: *Arithmetica solidior*, d. h. für das bürgerliche Leben berechnet, ohne theoretische Spitzfindigkeiten, welche für die *scholae Euclidae* bleiben müssen.

Wer diese Lektionen und Arbeiten richtig absolvirt, auch das Gelehrte fest inne hat, kann nach *Prima* kommen.

6. *Prima* (zerfällt in *Primaner* und *Supremaner*).

Ziel ist *latinae linguae in loquendo et scribendo perfectio, copia, elegantia* und zwar in Vers und Prosa. Also gilt es Exercitien zu machen, eine kunstgerechte Epistel zu liefern, nach *Aphthonius progymnasmata* eine Fabel zu behandeln, eine Erzählung auszuschnüden, die *Chrie, Gnome*, den Gemeinplatz zu bearbeiten, eine Rede oder Gedicht nach den Gesetzen der Rhetorik zu schreiben, die Autoren zu paraphrasiren, Griechisch in Latein, Latein in Griechisch zu übertragen. Wöchentlich werden regelmäßig Uebungen im schriftlichen Uebersetzen ins Lateinische und Griechische, in Vers und Prosa an gestellt; häufig Extemporalien geschrieben.

Logik und Rhetorik wird vollständig behandelt. Dabei Resolution Ciceronischer Reden.

Lektüre: *Cic. oratt.*, *Virg. Aeneis*, *Hor. odae*. Im Griechischen außer dem *N. T. Iso-*

ocrates ad Demon., Nicoclem etc., Hesiodus, Ilias und Odyssee. Dabei ist auf Anordnung, Disposition, poetische Diktion, das Künstlerische der Behandlung hinzuweisen.

Arithmetica ausführlich und weiter; daneben Geographie nach Cluverus, etwa auch die doctrina sphaerica.

Hier beginnt auch die Geschichte. Außer einem autor der Universalgeschichte (1 St. wöchentl.) wird Sallust, Justinus, Curtius gelesen, damit die Schüler etwelchen Vorschmack der Historie erhalten. In der Theologie tritt neben Dieterici das compendium D. Hutteri ein. Am Sonnabend ist beim Rektor Disputation oder Repetition der Vorträge. Aus dem Bereiche der Lektionen stellt einer mindestens drei Fragen über Gegenstände auf, welche er nicht verstanden hat, oder die einer Ausführung bedürfen. Ein Respondent giebt Uebersicht des Traktirten und antwortet, so gut er kann, auf die Fragen; geht das nicht, so tritt der Rektor erklärend ein. Die Supremani haben eigentliche Disputationen; dabei müssen alle zum Opponiren oder Defendiren vorbereitet sein. Der Rektor stellt hierzu einen terminus medius; dazu muß einer ein argumentum oder einen syllogismus bilden, der zweite die figura oder den modus nach der Logik aufzeigen, ein dritter die forma prüfen. Im zweiten Semester suchen die Schüler selbst den terminus medius und prüfen seinen Inhalt, so daß sie zu ernstem Kampfe der Disputation hingeleitet werden. —

Soweit die Schulordnung von 1674. Ihre Nachwirkung läßt sich durch volle hundert Jahre verfolgen; einzelnes hat bis auf die neueste Zeit sich traditionell fortgepflanzt.

Sollen wir nun das Ganze noch kurz charakterisiren: Was Sturm (de Litt. ludis recte aperiendis) sagt: Propositum a nobis est, sapientem atque eloquentem pietatem finem esse studiorum — dieß Ziel aller Bildung läßt sich auch hier erkennen. Aber dort ist lebensvolle, in sich geschlossene Einheit, hier beginnen die Elemente aus einander zu fallen; hier werden unvermittelt als Ziel aufgestellt pietas und eloquentia, nämlich latina.

In der Ausführung leuchtet nach Ratic's und Comenius Vorgänge ein gewisser methodischer Fanatismus hervor, der übrigens wohl durchdacht ist. Wir finden treffliche methodische Winke, die noch jetzt zu beherzigen sind, namentlich von den Lehrern, deren es zu allen Zeiten giebt, welche die Methode verachten. Nehmen wir die Vorschriften über die Haltung der Lehrer und Schüler hinzu, so müssen wir bekennen, daß unsere Vorfahren idealere Anforderungen an die Schule machten, als es heute geschieht.

Die Schule führte den Knaben von den ersten Anfängen bis zur Akademie; sie erreichte dies Ziel in sechs Klassen mit zwei bis drei Abtheilungen und jährlichem Cursus, also in höchstens zwölf Jahren.

Unsere heutige Schulzeit ist meistens länger; unser Bildungskreis ist weiter; die Anforderungen, abgesehen vom Latein, größer. — Aber die alte Schule erreichte, was sie zu erreichen hatte; und sie erreichte ihr Ziel — mit drei Lehrern, dem rector, cantor, organoedus¹⁾, da der calligraphus nur einige Stunden giebt; die also täglich sechs Stunden unterrichten und zwar alle Klassen in zwei Lokalen, Prima und Sekunda in dem einen, Tertia, Quarta, Quinta, Sexta in einem zweiten Zimmer. Welche Lungen, welche Nerven, welche Kombinationen, Beaufsichtigungen, Korrekturen²⁾!

¹⁾ Im 18. Jahrhundert heißt der zweite Lehrer „Konrektor“, der dritte „Kantor“. Als calligraphus fungirt meistens der „polnische Kantor“ oder Mädchenlehrer.

²⁾ Zur Veranschaulichung dieser Kombinationen gebe ich eine Probe aus einem Lektionskatalog:

St.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
1—2	Colloquia Corderi R.		Donatus Conr.	Cantor circa partes indeclinabiles versatur.	Cantor Quintanos et Sextanos observat.	
2—3	Quartus arithmetica cum capacibus tractat et simul inferiores observat.					

Freilich nach Rektor Treuge sind ein allgemeiner Lehrplan und Schulgesetze „*pia vota: praetereaque nihil.*“ Das Ideal wird von der Praxis auch hier unerbittlich zurechtgestutzt.

Nur der äußersten Anspannung so weniger Kräfte, und wahrhaft tüchtigen und begeisterten Lehrern konnte die annähernde Erreichung des Zieles gelingen; vollständig mag es niemals geschehen sein.

Zunächst wirkte das erste Decennium des 18. Jahrh. mit seinen Kalamitäten höchst ungünstig auf die Schule ein: ein Rathskdekret von 1710 erwähnt, daß die lateinische Schule eine Zeit lang sehr in Abnahme gerathen sei. Sodann aber ist nicht zu übersehen, daß das Schulwesen in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts überhaupt einen Rückschritt machte, und daß es sich nicht eher wieder erhob, als bis der neue Aufschwung unserer nationalen Literatur auch ihm zu gute kam.

Dieser Zeitrichtung folgt auch die lateinische Schule. Unter tüchtigen Direktoren wie Treuge (1717—30) und Gerich (1731—44) verdrängte der Cornel und Curtius die übrigen lateinischen Autoren aus Prima, im Griechischen wichen alle profanen Scribenten vor den Evangelisten; Latein wurde zwar noch immer gesprochen, es sank jedoch zu einer eigentlichen *lingua rustica* herab¹⁾. Erst der Rektor Magister Schusterus (1748—52) führte mit Genehmigung des Rathes manche Verbesserung ein. Das Lateinsprechen wurde beschränkt, Cicero, Horaz und Virgil in Prima wieder eingeführt, Antiquitäten, Mythologie vorgetragen, der Geschichte und Geographie ein weiterer Spielraum gewährt. Unter ihm kommt zuerst deutscher Unterricht vor; zwei Stunden wöchentlich werden der deutschen Dichtkunst gewidmet. Hier las der Rektor eine Uebersetzung des befreiten Jerusalems, bisweilen auch aus einer Sammlung niedersächsischer Gedichte vor; das Vorgelesene wurde zur Bildung des Geschmacks mit Angabe des „Warum?“ von den Schülern kritisiert, und dieses Urtheil von dem Rektor ausführlicher bestätigt oder berichtigt; sodann stellt er Themata zu deutschen Gedichten, die ebenfalls gemeinschaftlich vorgelesen, beurtheilt und berichtigt wurden; außerdem führte er das Französische mit zwei Stunden in Prima ein und lehrte neben der Arithmetik auch Geometrie, die übrigens schon von Gerich eingeführt war. Unter seinen nächsten Nachfolgern, welche meist nur kurze Zeit ihr Amt verwalteten, trat im Lehrplan keine erhebliche Veränderung ein. Die Schülerzahl blieb bis zum Jahre 1771 ziemlich constant²⁾,

¹⁾ Ich entnehme diese Notizen aus einem interessanten Briefe Johns an Sachmann. Wie das Latein einzelner Primaner bestellt gewesen, charakterisirt John mit seinem guten Humor durch folgende Anekdote: „Ein anderer, der noch in unserer Nachbarschaft lebt und ein reicher und angesehenener Mann ist, wollte erzählen, daß sein Vater bei einer Schiffsfahrt auf der Rogat eingebrochen wäre, und drückte das so aus: *meus pater in glacies, et glacies scindit per et per, et meus pater in aquam plumps!* Nun hatte er zwar als ein damaliger *stipes* und *caudex* das *Privilegium exemptionis* von dem *Signum* wegen des barbarisch Redens, aber das „*plumps*“, wollte man ihm auch nicht für barbarisch Latein passiren lassen, und er entging dem *Signum* nur aus der Ursache, weil der *Kustos* selbst dieser Interjektion keine päpstliche lateinische zu substituiren wußte.“

²⁾ Ueber die Frequenz der alten lateinischen Schule finden sich einzelne Angaben aus älterer Zeit, regelmäßig seit 1730. Die nachfolgende Zusammenstellung giebt an, wie viel Schüler der jedesmalige Rektor bei seinem Amtsantritt in den einzelnen Klassen vorfand:

Rektor:	Jahr.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Summa.
Matth. Lange	1661	3	2	5	10	11	6	37
Joh. Böhm	1702	7	9	8	9	29		62
M. Treuge	1718	7	7	14	12	20	29	89
J. D. Gerich	1731	1	10	11	14	17	14	67
S. E. Fromm	1743	2	17	11	10	21	16	77
M. Schusterus	1748	7	11	6	5	26	15	70
J. Fr. Kapigki	1755	6	9	11	14	18	21	79
J. Rhode	1758	5	9	12	13	14	18	71
J. Fromm	1759	1	10	8	12	20	11	62
J. Klostod	1768	6	2	9	8	11	21	56
Fr. W. Pittsaff	1771	5	6	8	16	23	21	79
C. Eb. Wundich	1785	—	3	3	3	4	—	13

Nun folgte das für die Anstalt verhängnißvolle Rektorat des Fr. M. Littfaß, welcher in einer vierzehnjährigen Amtsführung die Schule bis auf einen Bestand von dreizehn Schülern herabdrückte. Bei dieser Lage der Dinge entschloß sich der Rath nach dem Abgange des eben genannten das Rektorat mit der gleichzeitig vakanten zweiten Predigerstelle zu verbinden, und so trat denn am 27. Mai 1785 Wundsch, Pastor zu St. Georgen, sein Amt auch als Rector scholae patriae „olim florentissimae iam devastatissimae“ an.

Zugleich schließt mit dieser Zeit die Geschichte der alten lateinischen Schule ab. Zwar der Name bleibt; er wich erst im Frühjahr 1798 der stattlicheren Bezeichnung „Gelehrtenschule“: auch die Bedeutung der Anstalt hob sich durch Männer wie Wundsch, Sachmann, Haebler, unter dessen Rektorat im Jahre 1806 die Zahl der Schüler bis auf 146, darunter 73 Auswärtige stieg. Aber Ziel und Methode änderten sich; die alte Schulordnung von 1674, welche bis dahin in Zucht und Lehre maßgebend war, mußte neueren pädagogischen Bestrebungen weichen. Fern davon, dem Verdienste der letzteren irgend etwas entziehen zu wollen, darf ich doch daran erinnern, daß diese schöne Nachblüthe zugleich eine sehr kurze war — im Jahre 1816 sank die Anstalt zu einer einfachen Stadtschule herab — und daß nun eine lange Periode schwankender und resultatloser Versuche folgte. Sie zu überschauen und auch in ihnen den Faden pädagogischer Tradition aufzuzeigen, welcher in dem hiesigen Schulwesen niemals gänzlich abgerissen ist — so lehrreich dieß in mancher Beziehung sein mag, so überschreitet es doch die Grenze meiner Darstellung, deren Zweck erreicht ist, wenn sie die Berechtigung unserer gegenwärtigen Schule aufgezeigt hat, an eine lange Ueberlieferung vergangener Zeiten anzuknüpfen.

	VI	V	IV	III	II	I	
1785	13	11	10	9	8	7	1785
1786	12	10	9	8	7	6	1786
1787	11	9	8	7	6	5	1787
1788	10	8	7	6	5	4	1788
1789	9	7	6	5	4	3	1789
1790	8	6	5	4	3	2	1790
1791	7	5	4	3	2	1	1791
1792	6	4	3	2	1	0	1792
1793	5	3	2	1	0	0	1793
1794	4	2	1	0	0	0	1794
1795	3	1	0	0	0	0	1795
1796	2	0	0	0	0	0	1796
1797	1	0	0	0	0	0	1797
1798	0	0	0	0	0	0	1798